

## S a t z u n g

über die Festsetzung der Zahl der im Gebiet der Stadt Werne zu wählenden Ratsmitglieder vom 28.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380 ff.) und des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454/SGV NW 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 374 ff.) hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder für den Rat der Stadt Werne wird von 44 auf 38, die Zahl der Wahlbezirke von 22 auf 19 reduziert.

### § 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 19.12.2007 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

# Amtsblatt der Stadt Werne

V/27 Jahrgang: 2007 Ausgabe: 11 Ausgabetag: 28.12.2007

---

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 28.12.2007

Tappe  
Bürgermeister